

## Merkblatt zum Notifizierungsverfahren

Folgende Unterlagen müssen für eine grenzüberschreitende Verbringung von verarbeiteten tierischen Ausscheidungen (HTK, Schweinegülle, Rindergülle etc.), die zur Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind, vorgelegt werden:

1. "vollständig" ausgefülltes Notifizierungsformular und Begleitformular  
**Die Formulare sind im Druckverlag erhältlich.** (z.B. Drukkerij Romer B.V. [www.romer.nl](http://www.romer.nl) in den Niederlanden)

Ausfüllhinweise:

Antragsteller/notifizierende Person: in der Regel der Abfallerzeuger, möglich auch ein zugelassener Beförderer, Makler, Händler oder der Abfallbesitzer; die Notifizierungsnummer in den Vordrucken muss übereinstimmen; die Formblätter müssen mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben ausgefüllt werden. Radierungen, überlagerte Korrekturen (z. B. Tipp-Ex) oder andere Änderungen sind nicht zulässig. Datumsangaben haben in achtstelliger Schreibweise zu erfolgen (z. B. TTMMJJJJ). Alle in den Formularen vorgesehenen Angaben sind zu machen.

2. Vertrag zwischen Antragsteller und Empfänger über die Verwertung der Abfälle (Art. 4 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006)

In diesem Vertrag müssen darüber hinaus noch folgende Verpflichtungen eingegangen werden:

- die Verpflichtung der notifizierenden Person (Antragsteller), die Abfälle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zurückzunehmen, falls die Verbringung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal erfolgt ist;
- die Verpflichtung des Empfängers zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, falls ihre Verbringung illegal erfolgt ist;
- die Verpflichtung des Empfängers, gem Art. 16 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der Verwertung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle den Abschluss der Verwertung zu bescheinigen.

3. Aktuelle Analyse, Standardprogramm Gülle: TS, Gesamt-N, NH<sub>4</sub>-N, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, K<sub>2</sub>O, MgO, CaO, S, Cu, Zn, org. Substanz, **(in deutscher Sprache)**. Dabei ist folgendes zu beachten:

- die Probeentnahme und die Analyse ist von einem anerkannten Labor durchzuführen
- im Analysebericht ist der Abfallproduzent (Name, Anschrift) und der beprobte Abfall (genaue Beschreibung z. B. verarbeiteter HTK, Schweinegülle, Rindergülle) eindeutig anzugeben)

4. Anschrift und Zulassungsnummer des Verarbeitungsbetriebes (Hygienisierung).

5. Angabe Umsatzsteueridentifikations-Nummer.

Die Antragsunterlagen sind bei der zuständigen Notifizierungs-Behörde am Versandort einzureichen (z. B. ILT NL oder Dienst Regelungen in den Niederlanden – bitte vorher klären). Diese leitet den Antrag an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Prüfdienste, weiter.

Beim Ausfüllen von Feld 6 (vorgesehener Zeitraum der Verbringungen) des Notifizierungsformulars ist zu berücksichtigen, dass eine gewisse Bearbeitungsdauer bis zur Genehmigung erforderlich ist.

**Hinweis:**

Notifizierungsanträge können nur dann bearbeitet werden, wenn der Inverkehrbringer aus den Niederlanden/Belgien etc. seiner Mitteilungspflicht nach § 5 Verbringensverordnung nachgekommen ist.

Die Biogasanlagen, die verarbeitete tierische Ausscheidungen (HTK, Schweinegülle, Rindergülle etc.) aufnehmen, unterliegen § 4 Verbringensverordnung (Meldung über den Empfang von Wirtschaftsdüngern aus anderen Bundesländern und Staaten).

**Gebühren:**

Die Gebühr für die Genehmigung errechnet sich wie folgt:

300,00 Euro Grundgebühr zuzüglich  
0,50 Euro pro Tonne zu verbringender Abfall

Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Prüfdienste der jeweilige Landkreis und das zuständige Gewerbeaufsichtsamt beteiligt. Diese können evtl. noch weitere Unterlagen nachfordern. Nach Zustimmung des Landkreises, des Gewerbeaufsichtsamtes und der zuständigen Behörde am Versandort kann die Genehmigung für die Dauer von maximal einem Jahr erteilt werden.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Prüfdienste  
z. Hd. Frau Stiewe  
Postfach 2549  
26015 Oldenburg**

Rückfragen unter:

Tel.: (0441) 801 - 785  
Fax: (0441) 801 - 778  
Email: [susanne.stiewe@lwk-niedersachsen.de](mailto:susanne.stiewe@lwk-niedersachsen.de)